

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

16.09.2019

## STELLUNGNAHME

### zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 30. September 2019

Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung –  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6726 (Neudruck)  
und Entschließungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Drucksache 17/6838

### ZUSAMMENFASSUNG

Gerne nehmen wir im Rahmen der o. g. Anhörung Stellung. Frühkindliche Bildung und Betreuung ist von großer Bedeutung für die Sicherung der Chancen auf eine erfolgreiche Bildungsbiografie sowie für die gelingende Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Es geht um ein altersgerechtes Lernen zusammen mit anderen Kindern, das die natürliche Neugier der Kinder nutzt und ihre Fähigkeiten und Kompetenzen spielerisch entwickelt. Ziel muss sein, die Potenziale aller Kinder zu entfalten, auch um den engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg zu entkoppeln. Ebenso geht es um ausreichende und bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote, damit Eltern Beruf und Familie miteinander verbinden können. Durch das „Kinderbildungsgesetz (KiBiz)“ und die „Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahre“ sind hierfür in NRW wichtige Grundlagen gelegt worden, die es weiter auszubauen gilt.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist größtenteils positiv zu bewerten. Er beinhaltet viele Aspekte, die unternehmer nrw schon lange fordert und im Vorfeld in den Prozess eingebracht hat. Besonders positiv sehen wir die Platzausbaugarantie, die Flexibilisierung der Betreuungszeiten sowie die zusätzlichen Mittel für mehr Qualität.

Kritisch sehen wir jedoch, dass – trotz Zusage im Koalitionsvertrag – keine verbesserten Rahmenbedingungen zur finanziellen Förderung von betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Gesetzentwurf aufgezeigt werden. Hier muss dringend nachgebessert werden, ebenso an den Möglichkeiten zur unterjährigen Aufnahme. Zudem lehnen wir die Beitragsfreiheit ab dem vorletzten Jahr vor der Einschulung ab, denn so lange es quantitativen und qualitativen Handlungsbedarf gibt, müssen die Mittel dort investiert werden.

## **IM EINZELNEN**

Im Folgenden greifen wir jene Punkte auf, die für uns besonders wichtig sind:

### ***Finanzierung und Auskömmlichkeit***

- ***Erhalt der Trägervielfalt***

### **Betriebliche Betreuungsangebote müssen trägerunabhängig gefördert werden**

Einige Unternehmen engagieren sich mit eigenen Betreuungsangeboten im Rahmen von betrieblichen Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegen. Die Unternehmen machen dies, weil das öffentliche Angebot nicht dem Bedarf der erwerbstätigen Eltern entspricht. Sie nehmen damit eine öffentliche Aufgabe wahr. Umso kritischer ist, dass die betrieblichen Kitas nur aus öffentlichen Mitteln von Land und Kommune gefördert werden, wenn es sich um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe handelt. Dabei müssen sie dieselben Kriterien und Standards erfüllen, um nach § 45 SGB XIII eine Betriebserlaubnis vom Landesjugendamt zu erhalten.

Mit der derzeitigen KiBiz-Novelle besteht die Chance, die von den Fraktionen der CDU und FDP im Jahre 2016 aufgezeigte Ungleichbehandlung endlich abzuschaffen und die Zusage im Koalitionsvertrag zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus von Betriebskindergärten zu realisieren. Leider berücksichtigt der vorliegende Gesetzentwurf in keinerlei Weise die Förderung von betrieblichen Kinderbetreuungsangeboten. Die Förderung ist nach wie vor abhängig vom durchführenden Träger, der gemäß § 25 (1) ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein muss. Wir fordern daher die finanzielle Förderung von betrieblichen Kindertagesstätten aus öffentlichen Mitteln, unabhängig vom durchführenden Träger der Einrichtung.

Bereits 2014 hat die Monopolkommission, die als unabhängiges Beratungsgremium die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften berät, festgestellt, dass notwendige Fördermaßnahmen unabhängig von der Trägerschaft zu gewähren sind und einen Teil zur Trägervielfalt beitragen (vgl. Monopolkommission, Hauptgutachten XX, S. 152f).

Auszug aus dem Vertrag der NRW-Koalition 2017:

*„In Bezug auf die Kindertagesbetreuung sollen zukünftig folgende Punkte besondere Beachtung finden:*

- *Vor diesem Hintergrund werden wir auch den weiteren **Auf- und Ausbau von Betriebskindergärten** in Nordrhein-Westfalen unterstützen. Zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden wir sowohl eine investive Förderung als auch einen Zugang zum künftigen Pauschalensystem (Betriebskosten) ermöglichen.“*

Auszug aus dem Antrag 16/11700 der Fraktionen der CDU und FDP im Jahre 2016:

*„...Ursächlich dafür ist die gesetzliche Grundlage in Nordrhein-Westfalen, das Kinderbildungsgesetz. Unternehmen und nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe werden zwar als Träger von Kindertageseinrichtungen in § 6 Absatz 2 Kibiz genannt, finden jedoch in den weiteren Paragraphen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen keinerlei Berücksichtigung mehr. Demnach werden nur Kindertageseinrichtungen in Hand von kommunalen Trägern, kirchlichen Trägern, anerkannten freien Trägern und Elterninitiativen gefördert. **Eine fachliche Begründung gibt es für diese Ungleichbehandlung jedoch nicht.**“*

## Frühkindliche Bildung

- Sprachförderung

### Stärkung der frühkindlichen Bildung und Sprachförderung ist positiv

Bildung beginnt bereits vor der Schule. In dieser frühen Phase werden wichtige Weichen für den späteren Bildungserfolg gestellt. Daher kommt der frühkindlichen Bildung eine besondere Bedeutung zu. Eine altersgerechte, spielerische Bildung mit individueller Förderung ermöglicht, die Talente aller Kinder unabhängig von der sozialen Herkunft zu entfalten.

Die im Gesetz verankerte Stärkung der frühkindlichen Bildung (vgl. § 15ff) inkl. Sprachförderung begrüßen wir sehr. Richtig ist die Klarstellung, dass die Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption erfolgen und sich an den Grundsätzen der Bildungsförderung für Kinder orientieren soll.

Positiv sehen wir die Verbesserung der Sprachförderung, die basierend auf strukturierten Beobachtungen und Dokumentationen in gezielte Unterstützungsangebote überführt werden und somit eine neue Form der Verbindlichkeit erfahren sollen. Es muss sichergestellt werden, dass dies in der Praxis auch umgesetzt wird und beispielsweise durch Qualifizierungsangebote flankiert wird.

- **PlusKITA**

**Förderung von plusKITAs ist richtig - Mittel zielgerichtet einsetzen**

Die Stärkung von plusKITAs begrüßen wir sehr, da sich die Förderung insbesondere an Kinder aus schwachen Milieus mit besonderem Unterstützungsbedarf richtet. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Entkoppelung zwischen Herkunft und Bildungserfolg geleistet.

Von Bedeutung ist in bei der Umsetzung, dass die vorgesehenen Mittel im jeweiligen Jugendamtsbezirk den Einrichtungen zu Gute kommen, bei denen der Problemdruck besonders hoch ist. Auch muss sichergestellt werden, dass mit den Mitteln eine hochwertige Förderung umgesetzt werden kann, z. B. durch Qualifizierung des entsprechenden Personals.

## **Familienfreundlichkeit**

- **Flexibilisierung**

**Flexibilisierung der Betreuungszeiten ist zu begrüßen**

Den Anreiz zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 und die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel begrüßen wir sehr. Denn zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss das Betreuungsangebot flexibel gestaltet sein, um den Bedürfnissen der Eltern zu entsprechen. Richtigerweise greift § 48 die auch von unternehmer nrw geforderten Aspekte wie Erweiterung der Betreuungszeiten, Betreuung an Wochenend- und Feiertagen, Ausweitung der Randzeiten sowie Angebote zur Notfallbetreuung auf. Im weiteren Verfahren sind nun die Akteure vor Ort gefordert, flexibilisierte Betreuungszeiten anzubieten und bedarfsgerecht umzusetzen.

- **Vereinbarkeit von Familie und Kinder**

**Gute Ansätze in die richtige Richtung – aber es bleibt Luft nach oben**

Mit der Möglichkeit des Platzsharings in der Kindertagespflege (vgl. § 23 (1)), der Klarstellung von bedarfsgerechten Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in den Kindertageseinrichtungen (vgl. § 27 (1)) und dem Zuschuss für mehr Flexibilisierung (vgl. § 48) werden gute Ansätze zur Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf aufgezeigt. Jedoch bleibt noch Luft nach oben.

Insbesondere der in § 27 (2) benannte Rahmen für die Aufnahme innerhalb des Kindergartenjahres geht noch nicht weit genug. Es wäre sinnvoll, weitere als die bisher vorgesehenen Kapazitäten für unterjährige Aufnahmen vorzuhalten. Denn der Bedarf der Eltern beginnt nicht mit dem Anfang des Kindergartenjahres im August, sondern erfordert davon abweichende Möglichkeiten.

Bei der Umsetzung von bedarfsgerechten Öffnungs- und Betreuungszeiten ist darauf zu achten, dass die Träger auch von den veränderten Rahmenbedingungen Gebrauch machen und ihr Angebot entsprechend erweitern. Das bedeutet möglicherweise für manche Träger „raus aus alten Strukturen und Herangehensweisen - hin zu neuen und innovativen Ansätzen“, z.B. durch flexiblere Arbeitszeitmodelle für Erzieherinnen (inkl. Schichtmodelle) zur Ermöglichung von längeren Betreuungszeiten. Zugleich ist aber auch die Politik gefordert, die Umsetzung regelmäßig, im Sinne einer echten Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zu evaluieren und wenn notwendig, auf die Umsetzung hinzuwirken.

- **Schließtage**

**Reduzierung der Schließzeit trägt zur Vereinbarkeit bei**

Neben einer Erweiterung der Betreuungszeiten und leicht verbesserten, aber noch nicht ausreichenden Möglichkeiten zur unterjährigen Aufnahme, spielt die Reduzierung der Schließtage eine wichtige Rolle und trägt den Bedarfen vieler Familien Rechnung. Daher begrüßen wir die in § 27 (3) verankerte Reduzierung der Schließzeiten von 30 auf 25 Tage sehr. Zudem sehen wir den zusätzlichen Anreiz nach § 48 (1) zur weiteren Absenkung auf maximal 15 geschlossene Tage jährlich äußerst positiv. Wichtig ist nun, dass die Träger davon auch Gebrauch machen. Zudem regen wir an, weitere Anreize für die Träger zu setzen, die eine Reduzierung der Schließzeiten im Bereich zwischen 24 und 16 Öffnungstagen unterstützt.

- **Beitragsfreiheit**

**Von der Beitragsfreiheit im vorletzten Jahr ist abzusehen**

Die in § 50 verankerte Elternbeitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr sehen wir kritisch, da bei allen Bemühungen immer der weitere Ausbau und die Qualität Vorrang haben muss. Es gibt bereits heute eine soziale Staffelung oder vollständige Befreiung von den Beiträgen. Solange es qualitative und quantitative Handlungsbedarfe gibt, dürfen dem System keine Mittel entzogen werden.

Immerhin bedeutet die weitere Beitragsfreiheit einen Mittelausfall von 200 Mio. € jährlich, die für die Ausweitung von Betreuungszeiten und weiteren Qualitätsverbesserungen eingesetzt werden könnten. Auch die Eltern sind mehrheitlich bereit, für eine höhere Qualität der Kindertageseinrichtung mehr zu bezahlen (vgl. Bertelsmann Stiftung, ElternZOOM 2018).

- **Platzausbaugarantie**

**Platzausbaugarantie ist positiv – sie muss schnellmöglich umgesetzt werden**

Aktuell fehlen in NRW im U3-Bereich 71.000 Betreuungsplätze (vgl. IW Köln, IW-Kurzbericht 68/2018). Das heißt 14 % aller Kinder unter drei Jahren haben keinen Betreuungsplatz, obwohl die Eltern sich einen wünschen. Um der Betreuungslücke entgegenzuwirken, ist im Gesetzentwurf eine sogenannte Platzausbaugarantie verankert. Diese begrüßen wir ausdrücklich und fordern eine schnelle Umsetzung, unter Berücksichtigung von regionalen und spezifischen Bedarfen.

Bei der Realisierung sollten mögliche Hemmnisse, wie beispielsweise langwierige Genehmigungsverfahren, vermieden werden und alle Akteure zügig die notwendigen Schritte einleiten.